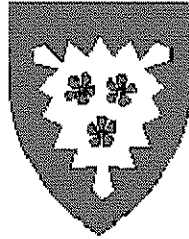


Samtgemeinde Rodenberg



Merkblatt zur Hundesteuer

Sie haben sich entschlossen, im Bereich der Samtgemeinde Rodenberg einen Hund zu halten. Der sicherlich großen Freude, die Ihnen dieses Tier bereitet und auch künftig bereiten soll, stehen auf der anderen Seite aber auch Verpflichtungen gegenüber.

Neben den sich aus der Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Rodenberg ergebenden Rechten und Pflichten gehören hierzu auch **steuerliche Rechte und Pflichten** nach den Hundesteuersatzungen der Mitgliedsgemeinden.

Wer muss den Hund anmelden?

Zur Anmeldung verpflichtet ist der Hundehalter. Hundehalter ist jeder, der einen Hund in seinen Haushalt oder Betrieb aufnimmt. Gehört der Hund einem minderjährigen Kind, gilt der Haushaltsvorstand als Halter des Hundes.

Wann ist der Hund steuerlich anzumelden?

Jeder Hund muss innerhalb von 2 Wochen nach Erwerb steuerlich angemeldet werden. Auch Hunde die Ihnen zugelaufen sind oder von Ihnen gefunden wurden, gelten als von Ihnen erworben, wenn Sie nicht innerhalb einer Woche dem Eigentümer oder dem Tierheim übergeben werden.

Wo und wie ist der Hund steuerlich anzumelden?

Es besteht eine steuerliche Verpflichtung, Ihren Hund anzumelden. Es gibt für Sie zwei Möglichkeiten dieser Verpflichtung nachzukommen:

- Sie können Ihren Hund direkt in der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 22, anmelden.
- Oder Sie senden die Anmeldung per Telefax (05723-705-50) an die Samtgemeindeverwaltung.

Die hierfür erforderlichen Formulare erhalten Sie beim Steueramt der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg und

außerdem im Internet unter www.rodenberg.de – Bürgerservice-.

Diese Möglichkeiten gelten für die **Abmeldung** Ihres Hundes entsprechend.

Wer kann eine Steuervergünstigung in Anspruch nehmen?

Steuerbefreiung kann auf Antrag gewährt werden für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden
(-Gebrauchshunde von Forstbeamten, -Herdengebrauchshunde, -Sanitäts- oder Rettungshunde, -Hunde, die aus wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden, -Hunde, die in Anstalten von Tierschützern o.ä. untergebracht sind);
2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
3. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind.

Die Steuer kann auf Antrag um 50 v.H. ermäßigt werden für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.

Wie hoch ist die Hundesteuer?

-Die Hundesteuer beträgt für den	1. Hund	50,00 €/Jahr
	2. Hund	100,00 €/Jahr
	3. u. jeden weiteren Hund	150,00 €/Jahr

-Beginnt oder endet Ihre Hundehaltung im Laufe des Jahres, so wird die Steuer nur anteilig für die entsprechenden Monate erhoben.

-Die Jahressteuer ist im Regelfall in vier Teilbeträgen zu zahlen.

-Über Zahlungstermine und Zahlungsmöglichkeiten erhalten Sie zusätzliche Informationen mit Ihrem Steuerbescheid.

Wie bekomme ich das vorgeschriebene Steuerzeichen („Hundemarke“)?

Jeder Hund muss in der Öffentlichkeit ein gültiges Steuerzeichen sichtbar tragen. Diese „Hundesteuermarke“ erhalten Sie kostenlos zusammen mit Ihrem Steuerbescheid von der Samtgemeindeverwaltung.

Das Steuerzeichen ist mit einer individuellen Kennnummer des Hundehalters versehen und demzufolge nicht auf andere Personen übertragbar. Bei Verlust, Beschädigung, etc. benachrichtigen Sie bitte umgehend die Hundesteuerstelle. Sie erhalten dann gegen eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € eine Ersatzsteuermarke.

Fragen richten Sie bitte an:

Samtgemeindeverwaltung, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, Steueramt,
Herr Sven Janisch, Tel.: 05723/705-22, Fax: 05723/705-50

e-mail: s.janisch@rodenberg.de